

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 9 (1911)
Heft: 6

Rubrik: Kleinere Mitteilungen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleinere Mitteilungen.

Eidg. Geometerprüfungen.

Die eidg. Geometerprüfungen, theoretischer Teil, welche vom 29. Mai bis 1. Juni im Parlamentsgebäude in Bern stattgefunden haben, standen unter dem Einfluss einer wohlthätig abklärenden Bise. Von 18 Kandidaten bestanden 5, 13 sind als zu leicht befunden worden. Wir teilen dies namentlich auch zur Genugtuung aller derjenigen mit, welche bisher der Meinung waren, dass zur Vorbereitung auf den Geometerberuf eine *systematische* tüchtige Schulung absolut notwendig sei und welche für diese Zeit und Geld geopfert haben. Sie werden vermutlich auch die Erfahrung machen können, dass das Sieb des praktischen Lebens noch andere durch die Maschen fallen lässt, welche den Geometerberuf nur als gehobenes Handwerk betrachteten und damit zu der geringen Einschätzung desselben, welcher man gelegentlich beigetragen haben.

Als Examinatoren haben fungiert die Herren Prof. Bäschlin, Ing. Crausaz, Prof. Chenaux, Stadtgeometer Fehr, Prof. Grossmann, Ing. Jacottet; ausserdem waren beigezogen als Experten Bundesbahngeometer Ehrensberger, Geometer Mermoud und Vermessungsinspektor Röthlisberger.

Ueber die

direkte Messung einer Dreiecksseite mit Invardrähten macht Prof. Dr. Hammer Mitteilungen in der „Ztschr. für Vermessungswesen“. Diese Grundlinie liegt in Mexiko im Staate Tamaulipas und hat auf das Meer reduziert die erstaunliche Länge von 39,163,737 m. Sie ist mit zwei Carpentier'schen Invardrähten No. 25 und 26 gemessen. Das Gelände, dem die Linie angehört, war mit Vegetation bewachsen, doch bot dies keine unüberwindliche Schwierigkeit. Als wahrscheinlicher Fehler der ganzen Grundlinie wird 1:10,000,000 (also 1 m auf die Länge des Erdmeridianquadranten!), der mittlere Fehler zu 1:7,000,000 angegeben. Die Schnelligkeit der Messung und die geringe Zahl des notwendigen Personals werden ebenfalls gerühmt.

Der mexikanische Erdmessungsdelegierte A. Anguino erstattete darüber vorläufigen Bericht in der Erdmessungskonferenz zu London und Cambridge im September 1909. In den vor

kurzem erschienenen „Verhandlungen“ dieser XVI. allgemeinen Konferenz ist der Bericht veröffentlicht.

Katastermasstäbe in Oesterreich.

Die erste Aufnahme des österreichischen Katasters ist fast durchgehends im Massverhältnis 1:2880, 1 Zoll = 40 Klafter (1 Klafter = 6 Fuss à 12 Zoll) zur Darstellung gebracht. Wo ein grösseres Massverhältnis der Darstellung zu Grunde gelegt werden musste, gelangten die Massverhältnisse 1:1440 oder 1:720 zur Anwendung; anderseits wurden bei grossen Parzellen 1:5760 als Massverhältnis angenommen.

Aus Anlass der im Jahre 1873 stattgefundenen Beratung zum Zwecke der Einführung des Metermasses wurde für Neuvermessung ganzer Gemeinden das Massverhältnis 1:2500 festgesetzt und dort, wo ein grösseres Massverhältnis erforderlich ist, 1:1250 oder 1:625 angeordnet. Auch werden wichtige Gebiete, Städte etc. im Mass 1:1000 ausgeführt.

Oesterr. Ztschr. f. Verm.-Wesen.

Mitgeteilt.

Vergebungen. Bern: Die Vermessung der Gemeinde Reutigen (ca. 1100 ha), Nied. Simmenthal, sowie des Berggebietes von Blumenstein (ca. 900 ha) ist unserem Kollegen, Herrn Konk.-Geom. Studer in Nidau, übertragen worden; diejenige von Ober- und Nieder-Stocken (ca. 1000 ha) an H. Luder in Burgdorf.

Zentralverein.

Als neues Mitglied begrüssen wir:
Herrn *Denzler Arnold*, in Jona bei Rapperswil.

Adressänderung:
R. Sigg, Geometer, Wienerberg Rotmonten, St. Gallen.
